

BGer 1C_157/2018 vom 22. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_157_2018

FR: TF 1C_157/2018 du 22 juin 2018

IT: TF 1C_157/2018 del 22 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich offen. Der Ausschlussgrund gemäss Art. 83 lit. m BGG findet nur Anwendung, wenn es um die Stundung oder den Erlass einer (unstreitig geschuldeten) Abgabe geht, nicht aber, wenn - wie im vorliegenden Fall - geltend gemacht wird, dass eine solche nicht geschuldet sei (vgl. Urteil 1C_64/2013 vom 26. April 2013 E. 1, nicht publ. in: BGE 139 I 114).

E. 1.2

Allerdings schliesst der angefochtene Entscheid das Verfahren nicht ab. Bei der Erhebung des Kostenvorschusses handelt es sich um einen selbständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG bildet erst entweder ein Gebührenentscheid bei der Urteilsedition nach Leistung des Kostenvorschusses oder ein Abschreibungsentscheid bei dessen Nichtleistung. Der Umstand, dass die Kostenbemessung für die Urteilsedition mit dem angefochtenen Entscheid dem Grundsatz nach festgelegt worden ist, ändert daran nichts. Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und dadurch einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). In der vorliegenden Konstellation fällt die Voraussetzung von lit. b von vornherein ausser Betracht.

E. 1.3

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt vor, wenn dieser auch mit einem für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar ist; hingegen genügt die blosser Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens nicht (vgl. BGE 135 II 30 E. 1.3.4 S. 36). Der Beschwerdeführer, der einen Entscheid bezüglich eines Kostenvorschusses anfechtet, der im Gesetz vorgesehen ist, und der sich darauf beruft, der Zugang zum Gericht sei ihm verwehrt, muss nach der Rechtsprechung zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in der Beschwerdebegründung aufzeigen, dass ihm ein nicht wieder gutzumachender Nachteil tatsächlich droht, da er finanziell nicht in der Lage ist, den Kostenvorschuss zu leisten (vgl. BGE 142 III 798 E. 2.3.5 S. 808).

E. 1.4

§ 9a der kantonalen Verordnung vom 30. August 1977 über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (BGS 162.12) regelt die Erhebung der Gebühren und eines Kostenvorschusses für Dienstleistungen der Gerichtskanzlei; zu diesen Dienstleistungen

gehört die Abgabe von anonymisierten Gerichtsentscheiden. Der angefochtene Entscheid stützt sich auf diese Bestimmung. Der Beschwerdeführer erklärt, er mache keine eigentliche Mittellosigkeit geltend, jedoch binde der Kostenvorschuss Mittel, die für andere Zwecke vorgesehen seien. Weiter stellt er die Rechtmässigkeit einer Kostenerhebung grundlegend in Abrede. Damit wird allerdings kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im vorliegenden Zusammenhang dargetan. Demzufolge sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht erfüllt.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt wurde, ist die Frist zur Leistung des umstrittenen Kostenvorschusses neu anzusetzen (vgl. Urteil 5A_275/2016 vom 5. Juli 2016 E. 2 mit Hinweis). Bei diesem Ausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.